

Satzung des StudentenTheater der Universität Greifswald e. V.



Präambel

Die Arbeit des StudentenTheaters der Universität Greifswald e.V. basiert auf dem gemeinsamen Willen seiner Mitglieder, sich zur Förderung des kulturellen Lebens, besonders im Bereich Theater und Darstellendes Spiel, in Greifswald und darüber hinaus zu engagieren. Der Verein bemüht sich um die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und fördert damit die demokratische Streitkultur. In diesem Sinne geben sich die Mitglieder des Vereins folgende Satzung, in welcher zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wird, das alle Personen einschließt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Studententheater der Universität Greifswald e.V.“ („StuThe Greifswald e.V.“).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Nummer VR 4926 registriert.
- (3) Sitz des Vereins ist Greifswald.
- 20 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit Schwerpunkt in der Stadt Greifswald und der Region sowie die Bildung und Unterstützung Studierender an der Universität Greifswald in den Bereichen Theater, Sprecherziehung und Darstellendes Spiel.

30 § 3 Umsetzung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Produktion und Aufführung von Theaterprojekten
- die Organisation von Workshops
- die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen
- die Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen des Theaters, der Sprecherziehung und des Darstellenden Spiels
- 40 - die Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald und ihren Einrichtungen
- die Förderung und den Austausch zwischen jungen Künstlern im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte und kultureller Ereignisse
- die Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Arbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für 60 satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Rahmen der inhaltlichen Arbeit des Vereins dürfen steuer- und beitragspflichtige Dienstverträge unter Beachtung der 70 Haushaltslage des Vereins abgeschlossen werden. Die Aufgaben des Arbeitgebers nimmt der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Umsetzung des Vereinszwecks verpflichten. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Die 80 Mitgliedschaft eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung in Textform durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie darauf basierende Ordnungen als verbindlich an.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
90 - alle ordentlichen Mitglieder;

- Probemitglieder. Auf Antrag kann eine projektbezogene Probemitgliedschaft für die Dauer von maximal zwei Semestern bewilligt werden.

(3) Jedes ordentliche Mitglied ist voll stimm-, rede- und antragsberechtigt. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines jeden Semesters möglich.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß der Beitragsordnung trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder andere durch die Mitgliederversammlung beschlossene Regelungen verstößt. Dies gilt im Besonderen bei Beeinträchtigung oder Schädigung des Vereins und seiner Arbeit. Das auszu-schließende Mitglied ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist in Textform unter der beim Verein hinterlegten Post- oder E-Mail-Adresse zu laden und anzuhören, bevor ein Beschluss über dessen Ausschluss möglich ist. Die Mitgliederversammlung ist bei ihrer nächsten Sitzung über den Ausschluss eines Mitgliedes zu unterrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Semester statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung in Textform und begründet verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform unter der beim Verein hinterlegten Post- oder E-Mail-Adresse. Sie gilt bei Nutzung der E-Mail-Adresse ab dem nächsten Werktag und bei Nutzung der Postadresse nach drei Werktagen als zugegangen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz, hybrid oder virtuell statt. Die genaue Form und die Tagesordnung werden mit der Einladung bekannt gegeben. Weitere Anträge können auch auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- die Jahresrechnung
- die Entlastung, Neuwahl und Abberufung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- die Beitragsordnung
- die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Beschlüsse werden, soweit nicht anders Geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben. Auf begründeten Antrag wird geheim abgestimmt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzer.

(2) Es können nur ordentliche Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

(3) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt

gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern erklären.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein ordentliches Vereinsmitglied als neues Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bis zur Berufung seines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied kommissarisch im Amt. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

210

§10 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der Schatzmeister kann jederzeit mit einer Frist von 6 Werktagen in Textform oder mündlich zur Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Die Vorstandssitzung findet virtuell, hybrid oder in Präsenzform statt, die genaue Form wird in der Einladung bekanntgegeben.

(4) Mit der Einladung zur Sitzung wird die Tagesordnung festgelegt. Zusätzliche Anträge können auch während der Sitzung formlos eingereicht werden.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei Verfügungen über das Vereinskonto ist der Schatzmeister alleine vertretungsberechtigt.

(7) Grundsätzlich üben die Mitglieder des Vorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann den Mitgliedern des Vorstandes für die Erledigung der Vorstandsarbeit die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben des Weiteren gegen Vorlage der Einzelnachweise gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungsersatz i.S.d. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB i.V.m. EStG in der jeweils gültigen

250 Fassung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz unterliegt einer Ausschlussfrist von 3 Monaten, beginnend mit seiner Entstehung. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Satzungsänderungen, Zweckwegfall und Auflösung des Vereins

(1) Anträge zu Satzungs- und Zweckänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Für Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt angeregt werden, darf der Vorstand ohne eine weitere Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vollziehen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(4) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(5) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

(6) Im Falle des Zweckwegfalls oder der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere gemeinnützige juristische Personen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks gemäß §§ 2, 3 dieser Satzung zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung beschließt in Abstimmung mit dem Finanzamt, an wen konkret das Vereinsvermögen fällt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung des Vereins

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.07 2023 beschlossen. Sie tritt nach Registrierung im Vereinsregister des Registergerichts in Kraft. Alle vorherigen Fassungen einschließlich ihrer Ergänzungen und Änderungen sind damit aufgehoben.